



Neustiftgasse 36/3a
1070 Wien
Tel: +43 1 524-93-77
Fax: +43 1 524-93-77-20
E-Mail: office@oekobuero.at
www.oekobuero.at

Stand: Oktober 2019

Informationstext zum Wasserrecht

(Alle Angaben ohne Gewähr)

Der vorliegende Text wurde von ÖKOBÜRO zur Information der Öffentlichkeit nach bestem Wissen und Gewissen erstellt. Wir können für die inhaltliche Richtigkeit jedoch keine Verantwortung übernehmen.

Inhalt

1. Einleitung	3
2. Grundlagen.....	4
2.1. Regelungsgegenstand	4
2.2. Rechtsgrundlagen.....	4
2.2.1. EU-Recht.....	4
2.2.2. Nationales Recht	5
3. Gewässernutzung	7
3.1. Gemeingebrauch	7
3.2. Bewilligungsfreie Gewässernutzung	8
3.3. Bewilligungspflichtige Gewässernutzung	8
4. Ausnahmen vom wasserrechtlichen Verschlechterungsverbot	10
5. Verfahren	12
5.1. Reguläres Genehmigungsverfahren	13
5.1.1. Allgemeines	13
5.1.2. Parteien	14
5.1.3. Rechtsschutz	15
5.2. Anzeigeverfahren	15
5.3. Widerstreitverfahren	16

1. Einleitung

Wasser stellt nicht nur für den Menschen die wertvollste Ressource dar, sondern bildet auch einen essentiellen Lebensraum für Tiere und Pflanzen. Aus diesem Grund gilt es sorgsam mit all seinen Erscheinungsformen umzugehen.

Konflikte um Wasser ergeben sich aus unterschiedlichen Nutzungsinteressen, insbesondere auch zwischen dem Schutz von Gewässern und deren Nutzung. Wie in allen Bereichen liefert das Recht auch in Bezug auf Wasser die notwendigen Spielregeln, um ein friedliches Zusammenleben der Menschen zu ermöglichen und menschliche Aktivitäten im Einklang mit der Umwelt zu erlauben.

Da Wasserrecht eine äußerst komplexe Materie ist, soll der vorliegende Text einen ersten Überblick über das österreichische Wasserrecht (Regelungsgegenstand, Rechtsgrundlagen, Gewässernutzung und Verfahren) bieten.

2. Grundlagen

2.1. Regelungsgegenstand

Unter „Wasserrecht“ versteht man sämtliche rechtlichen Vorschriften, die sich dem Thema Wasser widmen und auch damit zusammenhängende Teile, wie zB das Ufer, erfassen. Das Wasserrecht bildet daher einen Ordnungsrahmen für menschliche Aktivitäten im Zusammenhang mit Wasser. Dabei unterscheidet man zwischen:

- **Benutzung** von Gewässern (Nutzwasserwirtschaft)
- **Reinhaltung** von Gewässern (Gewässergütewirtschaft)
- **Schutz vor Gefahren**, die vom Wasser ausgehen (Schutzwasserwirtschaft)

2.2. Rechtsgrundlagen

2.2.1. EU-Recht

Aufgrund der außerordentlichen und vielfach auch grenzüberschreitenden Bedeutung von Wasser existieren auf europäischer Ebene zahlreiche wasserrechtliche Vorschriften. Zu nennen wären beispielsweise die Hochwasser-Richtlinie¹, die Trinkwasser-Richtlinie² oder auch die Nitrat-Richtlinie³.

Das Kernstück des europäischen Wasserrechts ist jedoch die sogenannte **Wasserrahmen-Richtlinie (WRRL)**⁴, die der Erhaltung und Verbesserung der aquatischen Umwelt in der EU dient. Die WRRL bezweckt nicht nur den Schutz von Gewässerkörpern und des Grundwassers, sondern auch deren nachhaltige Nutzung. Ziel ist insbesondere, weitere Zustandsverschlechterungen zu vermeiden (**Verschlechterungsverbot**) bzw. einen *guten Zustand* aller natürlichen Oberflächengewässer zu erreichen (**Verbesserungsgebot**).⁵

Zur Erreichung dieser Ziele sieht die WRRL die Erstellung von sogenannten **Bewirtschaftungsplänen** vor: Die Mitgliedstaaten haben demzufolge für jede Flussgebietseinheit in ihrem Hoheitsgebiet einen Bewirtschaftungsplan zu erstellen und

¹ [Richtlinie 2007/60/EG](#) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über die Bewertung und das Management von Hochwasserrisiken, ABI L 2007/288, 27.

² [Richtlinie 98/83/EG](#) des Rates vom 3. November 1998 über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch, ABI L 1998/330, 32.

Eine [Neufassung](#) dieser Richtlinie wurde im Februar 2018 von der EU-Kommission vorgeschlagen und findet sich derzeit in Begutachtung:

³ [Richtlinie 91/676/EWG](#) des Rates vom 12. Dezember 1991 zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen, ABI L 1991/375, 1.

⁴ [Richtlinie 2000/60/EG](#) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik, ABI L 2000/327, 1.

⁵ Art 4 Abs 1 lit a ii WRRL.

diesen alle sechs Jahre zu aktualisieren. In Österreich erfolgt diese durch den Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplan⁶.

Generell besteht das Wesen von EU-Richtlinien darin, dass sie lediglich Ziele vorgeben, die Erreichung dieser Ziele aber den einzelnen Mitgliedstaaten überlassen ist. Das bedeutet, dass die Mitgliedsstaaten zur Umsetzung dieser europäischen Vorgaben eigene nationale Vorschriften erlassen und konkreten Maßnahmen ergreifen müssen.

2.2.2. Nationales Recht

Nach der österreichischen Bundesverfassung (B-VG) bildet Wasserrecht eine Bundeskompetenz (Art 10 Abs 1 Z 10), dh Gesetzgebung und Vollziehung in dieser Materie sind Aufgabe des Bundes.

Dementsprechend wurden die Vorgaben der WRRL in Österreich in erster Linie durch das **Wasserrechtsgesetz (WRG)**⁷ des Bundes umgesetzt. Neben der Einteilung der Gewässer in private und öffentliche Gewässer⁸ unterscheidet das WRG auch zwischen **Grundwasser** und **Tagwässern**. Während „Grundwasser“ definiert wird, als das in einem Grundstück enthaltene unterirdische Wasser⁹, wird der Begriff „Tagwasser“ im WRG zwar verwendet aber nicht erläutert. Er bezeichnet das oberhalb der Erdoberfläche befindliche Wasser (das zu Tage tretende Wasser). Diese Unterscheidung ist von erheblicher Bedeutung, da daran auch unterschiedliche Regelungen zur Nutzung und Bewirtschaftung anknüpfen.

Weiters finden sich im WRG unter anderem noch Vorschriften für Wassergenossenschaften und -verbände sowie Bestimmungen zu Zwangsrechten und zur Gewässeraufsicht.

Von enormer Bedeutung ist auch im Bereich der Wasserwirtschaft eine den Einzelprojekten übergeordnete Planung. In Österreich ist der sogenannte **Nationale Gewässerbewirtschaftungsplan** (NGP) das wesentliche Planungsinstrument, um die oben genannten Ziele zu verwirklichen. Dieser wird vom Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus (BMNT) erstellt und als Verordnung (NGP-VO)¹⁰ erlassen. Die genauen Regelungen dazu finden sich in den §§ 55 ff WRG und sehen entsprechend den europäischen Vorgaben auch eine **Beteiligung der Öffentlichkeit** (§ 55m WRG) bei der Erstellung des NGP vor. So ist beispielsweise der Entwurf des jeweiligen NGP

⁶ Näheres dazu unter Punkt 2.2.2.

⁷ [Wasserrechtsgesetz 1959](#), BGBl 1959/215 idF BGBl I 2018/73.

⁸ Vgl §§ 2 und 3 WRG.

⁹ § 3 Abs 1 lit a WRG.

¹⁰ [Nationale GewässerbewirtschaftungsplanVO](#) 2015, BGBl II 2010/103.

spätestens ein Jahr vor Beginn seiner Geltungsdauer **zur öffentlichen Einsicht und Stellungnahme** aufzulegen bzw. im Internet zu veröffentlichen.¹¹

Ausgangsbasis für den NGP ist eine umfassende Ist-Bestandsanalyse anhand derer konkrete Maßnahmenprogramme erstellt werden.¹² Die Umsetzung dieser Maßnahmenprogramme erfolgt grundsätzlich durch die Landeshauptleute, die dafür auch wasserwirtschaftliche Regionalprogramme erlassen können. Wasserrechtliche Bewilligungen und anderen Bescheide nach dem WRG dürfen jedenfalls nicht dem NGP bzw dem Maßnahmenprogramm sowie der NGP-VO widersprechen, ein Widerspruch mit Regionalprogrammen ist hingegen zulässig, wenn ein überwiegendes öffentliches Interesse gegeben ist.

Der erste NGP ([NGP 2009](#)) deckte den Zeitraum 2009-2015 ab und wurde mittlerweile durch den zweiten NGP ([NGP 2015](#), veröffentlicht am 26.08.2017) ersetzt. Der dritte NGP wird die Periode 2021-2027 abdecken.

Die allgemeinen Vorgaben der WRRL werden außerdem durch die Erstellung von Qualitätszielen konkretisiert. Dabei werden in den sogenannten **Qualitätszielverordnungen**¹³ allgemeine chemisch-physikalische Kenngrößen für die Gewässerbiologie (wie zB Sauerstoffkonzentration und Nährstoffgehalt) und bestimmte Schadstoffe genau zu definiert.

¹¹ Vgl für weitere Informationen inklusive einer Broschüre zur Öffentlichkeitsbeteiligung die [Website des Bundesministeriums für Nachhaltigkeit und Tourismus \(BMNT\)](#).

¹² Zugang zu Daten und Informationen über die österreichische Wasserwirtschaft ermöglicht die Datenbank [WISA \(Wasserinformationssystem Austria\)](#).

¹³ Vgl Qualitätszielverordnung Chemie Oberflächengewässer (BGBl II 2006/96 idF BGBl II 2019/128), Qualitätszielverordnung Ökologie Oberflächengewässer ([BGBl II 2010/99](#) idF BGBl II 2019/128), Qualitätszielverordnung Chemie Grundwasser ([BGBl II 2010/98](#) idF [BGBl II 2019/248](#)). Einen Überblick dazu liefert: die [Website des Bundesministeriums für Nachhaltigkeit und Tourismus \(BMNT\)](#).

3. Gewässernutzung

Je nach Art und Intensität der Benutzung unterscheidet das WRG zwischen verschiedenen Nutzungsformen:

- Gemeingebrauch
- bewilligungsfreie Gewässernutzung
- bewilligungspflichtige Gewässernutzung

3.1. Gemeingebrauch

Als Gemeingebrauch im Sinne des Wasserrechts bezeichnet man die **unentgeltliche und bewilligungsfreie** Benutzung von Gewässern. Dabei sind jedoch nur Oberflächengewässer gemeint – einen Gemeingebrauch am Grundwasser gibt es nicht. Handelt es sich dabei um ein öffentliches Gewässer, spricht man vom sogenannten „**großen Gemeingebrauch**“. Dieser wird im WRG definiert als *„der gewöhnliche ohne besondere Vorrichtungen vorgenommene, die gleiche Benutzung durch andere nicht ausschließende Gebrauch des Wassers, wie insbesondere zum Baden, Waschen, Tränken, Schwimmen, Schöpfen, dann die Gewinnung von Pflanzen, Schlamm, Erde, Sand, Schotter, Steinen und Eis, schließlich die Benutzung der Eisdecke überhaupt“*¹⁴. Entscheidendes Kriterium ist in diesem Zusammenhang aber, dass durch die Nutzung Wasserlauf, Wasserbeschaffenheit oder Ufer nicht gefährdet werden und außerdem kein Recht verletzt, ein öffentliches Interesse beeinträchtigt oder jemandem ein Schaden zugefügt wird. Unter diesen Voraussetzungen ist für die genannten Nutzungen des Gewässers keine Bewilligung durch die Wasserrechtsbehörde erforderlich.

Beispiele: Baden oder Tauchen (mit Atemgeräten), geringe Wasser- und Schotterentnahmen, Gebrauch von Bachwasser als Viehtränke

Badeanstalten, die Errichtung eines Bootshauses oder eines Holzsteges sowie gewerblich geführte Canyoning-Touren gehen über den großen Gemeingebrauch hinaus.

Die Benutzung von privaten Gewässern ist zwar grundsätzlich den Eigentümerinnen und Eigentümern vorbehalten, diese müssen jedoch den sogenannten „**kleinen Gemeingebrauch**“ durch andere dulden. Dieser umfasst laut WRG den *„Gebrauch des Wassers der privaten Flüsse, Bäche und Seen zum Tränken und zum Schöpfen mit Handgefäßen [...], soweit er ohne Verletzung von Rechten oder öffentlicher oder privater*

¹⁴ § 8 Abs 1 WRG.

*Interessen mit Benutzung der dazu erlaubten Zugänge stattfinden kann*¹⁵. Unter diesen Bedingungen und zwar insbesondere bei Vorliegen einer Zugangserlaubnis (zB einer öffentlichen Straße) darf somit jedermann auch private Gewässer unentgeltlich nutzen.

3.2. Bewilligungsfreie Gewässernutzung

Abgesehen vom Gemeingebrauch darf die Gewässernutzung außerdem in folgenden Fällen **ohne Bewilligung** erfolgen:

- **Tagwässer:** der/die GrundeigentümerIn nutzt private Gewässer bzw errichtet/ändert die dazu dienenden Anlagen und die daraus resultierenden Auswirkungen betreffen nur das eigene Wasser bzw das eigene Grundstück.¹⁶
- **Grundwasser:** der/die GrundeigentümerIn nutzt das Grundwasser für den notwendigen Haus- und Wirtschaftsbedarf und die Förderung erfolgt nur durch handbetriebene Pump- oder Schöpfwerke oder die Entnahme steht in einem angemessenen Verhältnis zum eigenen Grund.¹⁷

3.3. Bewilligungspflichtige Gewässernutzung

Abgesehen vom Gemeingebrauch und den beiden oben genannten Fällen bedarf jede Nutzung von Gewässern grundsätzlich¹⁸ einer Bewilligung durch die Wasserrechtsbehörde. Im Rahmen dieser Bewilligung sind jedenfalls **Ort, Ausmaß** und **Art sowie Dauer** der Wasserbenutzung zu bestimmen.

Hinsichtlich des Ausmaßes der Wasserbenutzung hat die Behörde unter anderem Bedacht zu nehmen auf:

- Bedarf des/r Antragstellenden
- bestehende wasserwirtschaftlichen Verhältnisse (insbesondere Wasserdargebot und die natürliche Erneuerung des Grundwassers)
- Stand der Technik
- Bewahrung von Wasser, das zur Abwendung von Feuergefahren, sonstige öffentliche Zwecke oder für Haus- und Wirtschaftszwecke notwendig ist
- Erhaltung des ökologischen Zustands des Gewässers

¹⁵ § 8 Abs 2 WRG.

¹⁶ Vgl § 9 Abs 2 WRG.

¹⁷ Vgl § 10 Abs 1 WRG.

¹⁸ Durch Verordnung des zuständigen Bundesministers können aber auch „Vorhaben von minderer wasserwirtschaftlicher Bedeutung“ bewilligungsfrei gestellt werden (§ 12b WRG). Vgl zB die [Bewilligungsfreistellungsverordnung für Gewässerquerungen](#), BGBl II 2005/327. Diese bewilligungsfreien Vorhaben sind der Behörde aber sehr wohl zu melden.

- Wasserversorgung¹⁹

Weiters dürfen durch die Erteilung einer Bewilligung zum einen **öffentliche Interessen** nicht beeinträchtigt werden.²⁰ Eine demonstrative, also nur beispielhafte Aufzählung öffentlicher Interessen findet sich in § 105 WRG. Demnach stellen die Beeinträchtigung der Landesverteidigung, der öffentlichen Sicherheit und Gesundheit, des Ablaufs von Hochwässern, der Wasserversorgung, etc **Versagungsgründe** dar. Daraus folgt, dass ein Bewilligungsantrag abzuweisen ist, wenn die Beeinträchtigung der öffentlichen Interessen nicht durch Auflagen oder sonstige Nebenbestimmungen abgewendet werden kann.

Zum anderen darf die beantragte Wasserbenutzung nicht zu einer **Verletzung bestehender Rechte**, wie zB des Grundeigentums oder anderer rechtmäßig ausgeübter Wassernutzungen, führen.²¹ Würde die Ausführung des beantragten Projekts ein wasserrechtliche geschütztes Recht eines/r Dritten verletzen und liegt keine ausdrückliche Zustimmung des/r Betroffenen vor, ist die Bewilligung ebenso zu versagen.

Die Nutzungsbewilligungen sind außerdem entsprechend zu befristen, also eine Dauer der Bewilligung festzulegen. Diese **Frist** darf bei Wasserentnahmen für **Bewässerungszwecke 25 Jahre** und **ansonsten 90 Jahre** nicht überschreiten.²²

¹⁹ Vgl § 13 WRG.

²⁰ Vgl § 12 Abs 1 WRG.

²¹ Vgl Fn 20.

²² Vgl § 21 Abs 1 WRG.

4. Ausnahmen vom Verschlechterungsverbot

Wie bereits erwähnt gilt im Wasserrecht grundsätzlich ein Verschlechterungsverbot. Das bedeutet, dass sich der bestehende Zustand eines Gewässers (zB durch den Bau einer Anlage) nicht verschlechtern bzw die Erreichung eines guten Zustandes nicht verhindert werden darf.

Durch die WRRL bzw WRG wird der Zustand von Gewässern im Schulnotensystem als „sehr gut“, „gut“, „mäßig“, „unbefriedigend“ oder „schlecht“ bewertet. Diese Einstufung erfolgt in Bezug auf die Qualitätskomponenten „biologisch“, „hydromorphologisch“ und „chemisch-physikalisch“, wobei die am schlechtesten eingestufte Qualitätskomponente über den Gesamteinstufung des Wasserkörpers entscheidet. Das ist das sogenannte „One-out all-out“ Prinzip. Sind also alle Komponenten mit „Sehr gut“ bewertet und eine Komponente ist bloß „mäßig“, ist der Gesamtzustand des Gewässers mit „mäßig“ zu bewerten.

Lange Zeit war es jedoch hoch umstritten, was als „Verschlechterung“ des Gewässerzustands zu werten ist. Diese Streitfrage hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) in seinem „Weser-Urteil“²³ mittlerweile geklärt:

„Der Begriff der Verschlechterung des Zustands eines Oberflächenwasserkörpers [...] ist dahin auszulegen, dass eine Verschlechterung vorliegt, sobald sich der Zustand mindestens einer Qualitätskomponente [...] um eine Klasse verschlechtert, auch wenn diese Verschlechterung nicht zu einer Verschlechterung der Einstufung des Oberflächenwasserkörpers insgesamt führt. Ist jedoch die betreffende Qualitätskomponente [...] bereits in der niedrigsten Klasse eingeordnet, stellt jede Verschlechterung dieser Komponente eine „Verschlechterung des Zustands“ eines Oberflächenwasserkörpers [...] dar.“²⁴

Ist durch ein geplantes wasserrechtliches Vorhaben mit einer Verschlechterung in diesem Sinne zu rechnen, kann trotz des bestehenden Verschlechterungsverbots eine Ausnahmebewilligung erteilt werden. Solche Ausnahmen sind jedoch nur zulässig, wenn

- **alle praktikablen Vorkehrungen** getroffen wurden, um die **negativen Auswirkungen** auf den Zustand des Oberflächenwasser- oder Grundwasserkörpers zu **mindern** und
- ein **übergeordnetes öffentliches Interesse** besteht und
- die nutzbringenden Ziele, denen diese Änderungen dienen sollen, aus Gründen der **technischen Durchführbarkeit** oder auf Grund **unverhältnismäßiger Kosten**

²³ [EuGH, C-461/13, Weser, ECLI:EU:C:2015:433](#). Benannt ist diese Entscheidung nach dem deutschen Fluss, um den es im Anlassverfahren ging: Zur Umsetzung des Verschlechterungsverbotes und Auswirkungen des Urteils in Österreich siehe auch eine [Studie von WWF und ÖKOBÜRO](#) (28.11.2018).

²⁴ Vgl [EuGH, C-461/13, Weser, ECLI:EU:C:2015:433](#), Rz 70.

nicht durch eine wesentlich bessere Umweltoption erreicht werden können.²⁵

Nur bei Vorliegen aller drei Voraussetzungen kann eine Bewilligung trotz zu befürchtender Verschlechterung erteilt werden. Bei der vorzunehmenden Interessenabwägung stehen insbesondere im Zusammenhang mit Kraftwerksprojekten regelmäßig Interessen der Energieversorgung und des Ausbaus erneuerbarer Energien der Erhaltung und Verbesserung des ökologischen Gewässerzustands gegenüber. Um den Behörden die Lösung dieser heiklen Wertungsfragen zu erleichtern hat das BMNT einen Kriterienkatalog²⁶ herausgegeben.

²⁵ § 104a Abs 2 WRG.

²⁶ [Österreichischer Wasserkatalog Wasser schützen - Wasser nutzen](#) (2012).

5. Verfahren

Systematisch betrachtet zählt das Wasserrecht zum öffentlichen Recht und zwar genauer zum **Verwaltungsrecht**. Dementsprechend werden wasserrechtliche Angelegenheiten in Verfahren vor Verwaltungsbehörden behandelt.

Wasserrecht ist zwar eine Bundeskompetenz, wird aber in „mittelbarer Bundesverwaltung“ vollzogen. Das bedeutet, dass die Aufgaben durch Behörden und Organe der Länder erledigt werden, wobei sie aber letztlich an die Weisungen des/r zuständigen BundesministerIn gebunden sind.

Als **Wasserrechtsbehörden** nennt § 98 WRG BürgermeisterInnen, Bezirksverwaltungsbehörden (BVB), Landeshauptleute sowie das zuständige Bundesministerium (derzeitige Bezeichnung: Bundesministeriums für Nachhaltigkeit und Tourismus/BMNT). Dabei kommt den **BVB** eine sogenannte „subsidiäre Generalkompetenz“ zu – das bedeutet, dass die BVB immer dann zuständig ist, wenn es keine ausdrücklichen Bestimmungen gibt, die etwas anderes festlegen.

Beispiele:

Zuständigkeit BürgermeisterIn: Anordnung von erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung einer Gewässerverunreinigung bei Gefahr im Verzug, Anordnung der Hilfeleistung zur Verhinderung von Ufer- oder Damnbrüchen oder von Überschwemmungen bei Gefahr im Verzug

Zuständigkeit LH: für Wasserkraftanlagen mit mehr als 500 kW Höchstleistung, für Angelegenheiten der Wasserversorgung eines Versorgungsgebietes von mehr als 15 000 Einwohnern

Zuständigkeit BMNT: für Anlagen zur Ausnützung der Wasserkräfte der Donau, für Maßnahmen mit erheblichen Auswirkungen auf Gewässer anderer Staaten

Hinsichtlich der Art der Verfahren unterscheidet man zwischen

- Genehmigungsverfahren
- Anzeigeverfahren
- Widerstreitverfahren

Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich auf reguläre Genehmigungsverfahren. Abweichungen von diesen allgemeinen Regelungen werden im Anschluss im Zusammenhang mit den anderen Verfahrensarten dargestellt.

Anzumerken ist in diesem Zusammenhang auch, dass für große Bauvorhaben im Bereich der Wasserwirtschaft²⁷ eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchzuführen ist. Dabei werden in einem Verfahren alle betroffenen Materien (zB Wasserrecht, Naturschutzrecht, Baurecht, etc) gesammelt behandelt und bei Vorliegen aller Voraussetzungen alle Genehmigungen durch einen UVP-Bescheid erteilt (sogenanntes „konzentriertes Genehmigungsverfahren“).²⁸ Dabei kommen nur die inhaltlichen Kriterien des WRG zur Anwendung, das Verfahren richtet sich nach dem UVP-Gesetz.

5.1. Reguläres Genehmigungsverfahren

5.1.1. Allgemeines

Ein wasserrechtliches Genehmigungsverfahren wird durch den **Antrag** des/r BewilligungswerberIn eingeleitet. Eine detaillierte Auflistung der **Unterlagen**, die mit dem Antrag bei der Behörde einzureichen sind, findet sich in § 103 Abs 1 WRG.

Im Anschluss wird ein behördliches Ermittlungsverfahren geführt, wobei eine **mündliche Verhandlung** nur zwingend vorgesehen ist, wenn es der/die Antragstellende verlangt.

Die Entscheidung wird von der Wasserrechtsbehörde mittels schriftlichen Bescheids gefällt. Die **Genehmigungsvoraussetzungen** sind im WRG nicht einheitlich geregelt, sondern abhängig von der jeweiligen beantragten Maßnahme. Aus den §§ 11 ff WRG ergeben sich zB die folgenden Voraussetzungen:

- keine Beeinträchtigung öffentlicher Interessen
- keine Verletzung bestehender Rechte
- Einhaltung des Stands der Technik
- kein Verstoß gegen allgemeine Gewässerbewirtschaftungsziele
- keine Verschlechterung des Gewässerzustands²⁹

Die Einhaltung dieser Voraussetzung kann insbesondere durch die Erteilung von **Auflagen** sichergestellt werden.

²⁷ Vgl Anhang 1 Z 30-42 UVP-G (zB Wasserkraftanlagen mit einer Engpassleistung von mindestens 15 MW; Anlagen zur Bodenentwässerung mit einer Fläche von mindestens 300 ha; etc.)

²⁸ Siehe dazu unseren [Informationstext zu Umweltverträglichkeitsprüfungen](#).

²⁹ Vgl jedoch Punkt 4 (Ausnahmen vom Verschlechterungsverbot).

5.1.2. Parteien

Damit Einzelne ihre Rechte auch durchsetzen können, wird Ihnen im Verwaltungsrecht eine gewisse Stellung im Verfahren eingeräumt, wobei zwischen „Beteiligten“ und „Parteien“ unterschieden wird. Als Beteiligte eines Verwaltungsverfahrens werden alle Personen bezeichnet, die die Tätigkeit einer Behörde in Anspruch nehmen oder auf die sich die Tätigkeit einer Behörde bezieht. Im Vergleich dazu sind Parteien nur jene Beteiligten, die an einer Sache aufgrund eines Rechtsanspruchs oder eines rechtlichen Interesses beteiligt sind. Parteien haben eine weitaus stärkere Position, da der Großteil der Verfahrensrechte (zB Recht auf Akteneinsicht; Recht, Einwendungen zu erheben; Recht auf Bescheiderlassung; Beschwerderecht, etc) in der österreichischen Systematik an die Stellung als Partei („Parteistellung“) geknüpft ist.

Grundsätzlich kommt in wasserrechtlichen Verfahren folgenden Personen **Parteistellung**³⁰ zu:

- Antragstellende
- diejenigen, die zu einer Leistung, Duldung oder Unterlassung verpflichtet werden sollen
- diejenigen, deren Rechte sonst berührt werden
- Fischereiberechtigte
- das wasserwirtschaftliche Planungsorgan (LH)

Gemeinden, Mitglieder einer Wassergenossenschaft oder eines Wasserverbandes, Berechtigte nach einem Regionalprogramm und andere Nutzungsberechtigte sind nur in bestimmten Verfahrenskonstellationen als Parteien zugelassen.³¹

Als **Beteiligte** nennt das WRG insbesondere die Interessenten am Gemeingebrauch, alle an berührten Liegenschaften dinglich Berechtigten und alle, die aus der Erhaltung oder Auffassung einer Anlage oder der Löschung eines Wasserrechtes Nutzen ziehen würden. Diese sind in Wasserrechtsverfahren lediglich berechtigt, „ihre Interessen darzulegen“³². Anerkannte Umweltorganisationen sind nur dann Beteiligte, wenn es sich um Vorhaben mit Auswirkungen auf den Gewässerzustand (§ 104a-Verfahren) handelt, also Ausnahmen vom Verschlechterungsverbot beantragt wurden.³³ Anerkannte Umweltorganisationen dürfen dann im Rahmen ihrer „Interessensdarlegung“ Stellungnahmen, Analysen oder Meinungen vorlegen, die von der Behörde angemessen zu berücksichtigen sind. Bei potentiellen Verstößen gegen die Verpflichtungen aus § 104a können anerkannte Umweltorganisationen Beschwerde an das jeweils zuständige Landesverwaltungsgericht erheben.

³⁰ § 102 Abs 1 lit a und b.

³¹ Vergleiche dazu § 102 Abs 1 Zlit b-h WRG.

³² § 102 Abs 3 WRG.

³³ § 102 Abs 2 letzter Satz (aufgrund der WRG-Novelle durch das [Aarhus-Beteiligungsgesetz 2018](#)).

5.1.3. Rechtsschutz

Zur Überprüfung eines wasserrechtlichen Bescheides dient das Rechtsmittel der **Beschwerde**. Diese kann von den Parteien des Verfahrens binnen einer Frist von **vier Wochen ab Bescheiderlassung** erhoben werden. Zuständig ist das jeweils örtlich zuständige Landesverwaltungsgericht (LVwG), einzubringen sind Beschwerden allerdings bei jener Behörde, die den Bescheid erlassen hat.

Gegen die Entscheidung des LVwG (sogenanntes „Erkenntnis“) kann unter gewissen Voraussetzungen in weiterer Folge noch **Revision** an den Verwaltungsgerichtshof (VwGH) bzw eine **Beschwerde** an den Verfassungsgerichtshof erhoben werden.

Für weitere Details zum Thema Verwaltungs- und Rechtsmittelverfahren empfehlen wir Ihnen unseren [Informationstext zu Verwaltungsverfahren und Rechtsschutz](#).

5.2. Anzeigeverfahren

Beim sogenannten Anzeigeverfahren³⁴ handelt es sich um ein **vereinfachtes** wasserrechtliches Genehmigungsverfahren. Wie sein Name schon andeutet, müssen dabei bestimmte Maßnahmen lediglich der Wasserrechtsbehörde angezeigt werden.

Ein solches Anzeigeverfahren muss im Gesetz oder durch eine VO ausdrücklich vorgesehen sein. Nach dem WRG³⁵ unterliegen zB die folgenden Maßnahmen dem Anzeigeverfahren:

- Anlagen zur Gewinnung von Erdwärme in wasserrechtlich besonders geschützten Gebieten und in geschlossenen Siedlungsgebieten ohne zentrale Trinkwasserversorgung
- Anlagen zur Gewinnung von Erdwärme in Form von Vertikalkollektoren (Tiefsonden), sofern sie eine Tiefe von 300 m überschreiten oder in Gebieten mit gespannten oder artesisch gespannten Grundwasservorkommen.
- Änderungen oder Erweiterungen von Kanalisationsanlagen
- Änderungen oder Erweiterungen von Trink- und Nutzwasserversorgungsanlagen
- technische Maßnahmen zur Erhöhung der Engpassleistung oder zur sonstigen Effizienzsteigerung an bestehenden Anlagen, die keine Auswirkung auf die Restwasserstrecke, die Unterliegerstrecke oder das Stauziel haben

³⁴ Vgl § 114 WRG.

³⁵ Vgl §§ 31c Abs 5 und 115 WRG.

Die Durchführung solcher Maßnahmen ist **drei Monate vor ihrer Inangriffnahme** der zuständigen Behörde anzuzeigen. Die Anzeige hat **schriftlich** unter Anschluss der erforderlichen Unterlagen³⁶ zu erfolgen. In der Folge **gilt die Bewilligung als erteilt**, wenn die Behörde nicht binnen drei Monaten schriftlich mitteilt, dass ein reguläres Genehmigungsverfahren durchzuführen ist.

Parteistellung hat im Anzeigeverfahren neben der/dem Anzeigenden nur das wasserwirtschaftliche Planungsorgan³⁷.

Bewilligungen nach dem Anzeigeverfahren sind **auf 15 Jahre befristet** und stellen insbesondere **keine behördlich genehmigte Anlage im Sinne des § 364a ABGB** dar. Das bedeutet, dass von der Maßnahme Betroffene trotz Anzeigeverfahren zivilrechtlich gegen die Maßnahme vorgehen können.

5.3. Widerstreitverfahren

Grundsätzlich müssen bei geplanten Wassernutzungen bereits bestehende Wasserrechte berücksichtigt werden. Das heißt, erst wenn die Ansprüche aus den bestehenden Rechten gesichert sind, können neue Vorhaben genehmigt werden. Kommt es aber zu einem Konflikt zwischen zwei oder mehreren geplanten Maßnahmen – diese stehen also miteinander im Widerstreit – hat jene Vorrang, die den öffentlichen Interesse besser dient.

Diese Entscheidung hat die Behörde auf Antrag einer/s der Bewerbenden zu fällen. Sind für die Maßnahmen unterschiedliche Behörden zuständig, hat die Entscheidung über den Vorrang die zuständige Oberbehörde zu fällen. Dabei sind nur neue Ansuchen zu berücksichtigen, die bis zum Tag der Anberaumung der mündlichen Verhandlung geltend gemacht wurden.

Parteistellung in Widerstreitverfahren haben nur diejenigen, die die widerstreitenden Vorhaben beantragt haben und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan³⁸.

Beteiligtenstellung haben hingegen alle, die bei Ausführung eines der widerstreitenden Vorhaben Parteistellung hätten.³⁹

³⁶ Vgl § 103 WRG.

³⁷ Gemäß § 55 Abs 5 WRG hat das wasserwirtschaftliche Planungsorgan in allen Verfahren nach dem WRG Parteistellung.

³⁸ Vgl Fn 37.

³⁹ Vgl § 102 Abs 2 WRG.

Für Rückfragen und Kommentare:

ÖKOBÜRO

Neustiftgasse 36/3a

A- 1070 Wien

office@oekobuero.at

Tel: +43 1 524-93-77

**Gefördert aus den Mitteln des Bundesministeriums für Nachhaltigkeit und
Tourismus:**

 **Bundesministerium**
Nachhaltigkeit und Tourismus